

§ 209/§ 207b

Freigesprochener Homosexueller kündigt Gang zum Menschenrechtsgerichtshof an

Plattform gegen § 209: "Bereits die 13. Beschwerde gegen Österreich"

Jener homosexuelle Mann, der heute vormittag wegen des vor vier Monaten aufgehobenen antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB vor dem Landesgericht für Strafsachen stand und freigesprochen worden ist, hat angekündigt, Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu erheben. Trotz des Freispruchs erhält er keine Entschädigung. Nicht einmal seine Verteidigungskosten werden ihm ersetzt.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat den Strafantrag gegen den Mann noch sechs Tage nach der Veröffentlichung des Erkenntnisses der Verfassungsgerichtshofes, am 27. Juni 2002, eingebracht, obwohl Justizminister Böhminger angekündigt hatte, daß keine Anklagen nach dem aufgehobenen Sonderstrafgesetz mehr erhoben würden.

Auch nach der tatsächlichen Aufhebung des § 209 und der Einführung des Ersatzparagraphen, § 207b StGB am 14. August hat die Staatsanwaltschaft Wien den Strafantrag nach § 209 weiter aufrecht erhalten. Selbst die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat sich im November 2002 geweigert, das Verfahren wegen des Entfalls des § 209 einzustellen. Es gäbe Verdachtsgründe auf die Erfüllung der Ersatzbestimmung § 207b, die sexuelle Kontakte mit Jugendlichen unter bestimmten Umständen weiterhin unter Strafe stellt (Ausnutzen einer besonderen "Unreife" oder einer "Zwangslage", "Verleiten" gegen Entgelt).

So stand der Mann heute vormittag wegen eines Paragraphen vor Gericht, § 209, den es seit Monaten gar nicht mehr gibt. Erst auf den entsprechenden Einwand des Verteidigers stellte der Staatsanwalt in der heutigen Verhandlung die Anklage auf § 207b um. Eine solche Anklage wäre wegen heterosexueller oder lesbischer Handlungen nicht möglich gewesen, weil der neue § 207b nur bei schwulen Beziehungen rückwirkt und auf "Taten" vor dem 14. August 2002 anwendbar ist.

Richter Mag. Andreas Böhm sprach den Mann frei. Es gäbe im gesamten Akt keinerlei Anhaltspunkte nach dem neuen § 207b. Die heutige Verhandlung hätte man sich sparen können und es tue ihm leid, daß es zu dem Verfahren überhaupt gekommen ist. Er hoffe, daß es das letzte dieser Art war.

Trotz des Freispruchs erhält der Mann keine Entschädigung. Nicht einmal seine Verteidigungskosten werden ihm ersetzt werden. Auch die Anwaltskosten für die Löschung seiner erkennungsdienstlichen Daten (Fotos, Fingerabdrücke, Gendaten etc.) und der Eintragungen in den polizeilichen Datenbanken (EKIS) darf er selbst bezahlen.

"Wegen dieser mangelnden Wiedergutmachung werden wir den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof anrufen, mittlerweile die 13. Beschwerde gegen Österreich wegen der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer", sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Verteidiger des Mannes, und fügt hinzu: "Ein Armutszeugnis für ein Mitgliedsland der Europäischen Union".

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209, Tel.: 01/8766112, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at